

Kapitel 1 Die natürliche Person

Fall 1: Nach einer dpa-Nachricht (FAZ v. 15.3.1999) berichtete die englische Zeitung „The Mail on Sunday“, in der Gemeinde Stourbridge hätten 25 Katzen ein Haus von ihrer früheren Besitzerin geerbt und dürften dort bis zu ihrem Lebensende wohnen. Die Freunde der früheren Besitzerin hätten sich verpflichtet, jeden Tag das Futter hinzustellen und das Katzenklo zu säubern. Damit sich die Katzen weiter zu Hause fühlen, solle die Einrichtung nicht verändert werden.

I Die Rechtsfähigkeit

Der Fall, wenn er in Deutschland spielen würde, wäre in mehrfacher Hinsicht **1** bemerkenswert. Denn die Vorstellung (der Erblasserin oder auch nur des Zeitungsreporters) scheint dahin zu gehen, die Katzen könnten Inhaber eines Anspruchs gegen die Freunde der Erblasserin und Erben des Hauses sein. Dies ist aber unabhängig von der rechtlichen Begründung eines derartigen Anspruchs nur möglich, wenn sie Rechte haben können. Dabei kommt es auf das „Habenkönnen“ an, nicht auf die Fähigkeit, die Rechte geltend zu machen. Entscheidend ist also, ob die Katzen Zurechnungspunkt von Rechten sein können. Damit ist die Frage nach der **Rechtsfähigkeit** gestellt. Es handelt sich hierbei, auch wenn hier im Hinblick auf Tiere gestellt, um eine humanitäre Grundentscheidung, obwohl die Rechtsordnung einigen Spielraum in der Festlegung und im Umfang der Rechtsfähigkeit hat.

1. Rechtsfähig sein heißt, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können; der Rechtsfähige ist Rechtssubjekt. Wer **Rechtssubjekt** ist, bestimmt die Rechtsordnung. Es ist also keine der Rechtsordnung vorgegebene Entscheidung, wenn die Verfassung – etwa in Art. 1 oder Art. 2 GG – wichtige Grundprinzipien über die Anerkennung und den Schutz menschlichen Lebens enthält. Die Rechtssubjektivität ist zwar für alle Rechtsgebiete bedeutungsvoll, herkömmlicherweise ist aber der eigentliche Sitz der Regelung das Privatrecht, also in erster Linie das BGB. Seine Entscheidung ist dann aber allgemein für alle im BGB geregelten Verhältnisse¹ sowie für sämtliche privatrechtlichen Beziehungen, also die Rechtsbeziehungen der von einer Rechtsordnung erfassten Personen untereinander, maßgebend, auch wenn sie nicht im BGB geregelt sind. Das zeigt sich am deutlichsten für die Erlangung und den Verlust der Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaften, die im AktG, im GmbHG sowie auch im GenG geregelt sind, s. dazu auch

¹ Zum Aufbau des BGH s. Kap. 2 Abschn. I

sogleich unter 2. **Tiere** sind also nicht rechtsfähig, können also nur als Sachen (dazu sogleich unter 3) Objekt menschlicher Rechte sein, die allerdings durch § 90 a einem besonderen Schutz unterstellt sind.

- 3 2. § 1 BGB bestimmt, wann die **Rechtsfähigkeit des Menschen** beginnt; das ist nur verständlich, wenn dabei vorausgesetzt wird, dass der Mensch rechtsfähig ist. So ist es in der Tat. Die Rechtsfähigkeit des Menschen ist dem BGB so selbstverständlich, dass sie nicht ausdrücklich angeordnet wird.

Man könnte meinen, diese Grundentscheidung des BGB sei Ausfluss der allgemeinen Anerkennung der **Menschenrechte**. Diese gehört allerdings in erster Linie der Völkerrechtsordnung an, ohne dass es bereits einen global verbindlichen Kodex gäbe; vielmehr bestehen noch erhebliche Unterschiede zwischen solchen Gesellschaften, die in der Tat einen Einzigtkeitsanspruch und damit verbundene Schutzrechte des einzelnen Individuums anerkennen, und solchen, die den einzelnen nur als Teil eines Kollektivs sehen. Immerhin bemüht sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen um die Schaffung weltweit geltender Regeln, deren Ausstrahlung auf das Privatrecht aber vorläufig von den positiven Rechtsordnungen abhängen wird, wobei das deutsche Recht unter dem Einfluss der auch im bürgerlichen Recht zu beachtenden soeben genannten Grundrechte Ausprägungen dieser Rechte aufweist².

- 4 Aus Gründen der rechtstechnischen Zweckmäßigkeit, die bei der Zuteilung von Rechtsfähigkeit auch eine Rolle spielen, ist rechtsfähig nicht nur der Mensch, sondern es ist denkbar, dass durch eine positive Entscheidung der Rechtsordnung bestimmten **Personenzusammenschlüssen** (Verein, GmbH, AG) und in einem Fall sogar einer Vermögenszusammenfassung (Stiftung, § 80) Rechtsfähigkeit zuerkannt wird.

So könnte im Ausgangsfall das Testament bestimmen, dass das Vermögen der Erblasserin an einen entsprechenden Verein (der Tierfreunde, Katzenzüchter oder dergleichen) fallen soll, der als juristische Person nach § 21 BGB Rechtsfähigkeit besitzt und folglich auch als Erbe des Vermögens mit einer Auflage (§§ 2192, 2194) beschwert werden kann, die Katzen in der in dem Bericht geschilderten Weise zu versorgen.

- 5 So ist aus der Sicht der Privatrechtsordnung sinnvoll, dass ein organisierter Personenverband eine seiner Zwecksetzung entsprechende Rechtsfähigkeit hat, also ein Unternehmen betreiben, Arbeitsverträge abschließen, Grundstückseigentum und Patente inne haben kann, wobei es andererseits auf der Hand liegt, dass die „juristische Person“ nicht heiraten, aber wohl Erbin werden kann.³

- 6 Nach Maßgabe der Interessenbewertung, aber auch der Zweckmäßigkeit, musste das BGB ferner durch eine positive Vorschrift die sonst zweifelhafte Frage des **Beginns der Rechtsfähigkeit** entscheiden (als mögliche Ansatzpunkte kämen in Betracht: Erzeugung, Beginn der Geburt, erste Lebensäußerung des Kindes usw.). § 1 hat mit der Vollendung der Geburt (das ist der Austritt aus dem Mutterleib) einen Zeitpunkt gewählt, der das Kind möglichst früh rechtsfähig werden lässt und verhältnismäßig leicht festzustellen ist. Demgegenüber kennt das **Strafrecht** in

2 Näher zur Bedeutung der Menschenrechte **Ronellenfitsch** in: Kühl/Reichold/Ronellenfitsch, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2011, § 16 Rn. 13 ff.

3 Zu den differenzierten Kriterien der Bestellung einer juristischen Person zum Vormund S. § 1791 a.

allerdings stark umstrittenen Regelungen des § 218 StGB einen Schutz bereits des ungeborenen Lebens, der „Leibesfrucht“.⁴

Unter humanitären und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Rechtsfähigkeit von nichts anderem als vom bloßen Menschsein abhängt, das darin liegt, dass ein Lebewesen vom Menschen abstammt. Mit dieser auf eine Anerkennung der Menschenrechte zurückgehenden Einstellung wäre es unvereinbar, wenn wie in manchen früheren Rechtsordnungen Familien-, Staats-, Stammes-, Konfessions-, Standesangehörigkeit oder irgendwelche Eigenschaften des Menschen Quelle oder Voraussetzung der Rechtsfähigkeit würden, s. dazu auch Art. 3 Abs. 3 GG. Es kommt auch auf das Alter, die Vernunft, Einsichts- oder Handlungsfähigkeit oder auch nur auf die Lebensfähigkeit nicht an. Eine Neuerung im deutschen Rechtssystem liegt freilich darin, dass unter bestimmten Umständen private Rechtsverhältnisse von der **sozialen Rolle** der an ihnen beteiligten Personen beeinflusst werden, so, wenn §§ 13, 14 BGB, die festlegen, was ein „Verbraucher“ und wer ein „Unternehmer“ ist, Bedeutung dahin entfalten, dass in Vertragsbeziehungen, die ein Verbraucher mit einem Unternehmer eingegangen ist, gesetzliche Vorkehrungen für den Schutz der Belange des Verbrauchers vorgesehen wurden, die für nötig gehalten wurden (nicht zuletzt aus allgemein-politischen Gründen), auf eine typische Überlegenheit des Unternehmers im Rechtsverkehr mit Verbrauchern zu reagieren. Dieses Schutzbedürfnis, das sich etwa in deutlich erleichterten Möglichkeiten für einen Verbraucher äußert, sich von einem an sich wirksam geschlossenen Vertrag zu lösen, knüpft an persönliche Verhältnisse an, enthält aber keine Erweiterungen oder Modifikationen der Rechtsfähigkeit, sondern eher Einschränkungen der freien Verpflichtungsbefugnis des „Verbrauchers“ in Geschäften mit einem „Unternehmer“. Diese Entwicklungen sind daher im Zusammenhang mit der Handlungsfähigkeit der Person und mit den Bestimmungen über „Verbraucherschutz“ zu besprechen, s. Kap. 2 II 3.

Die Maßgeblichkeit des bloßen Menschseins für die Rechtsfähigkeit ist von Art. 1 GG verfassungsrechtlich garantiert. Das schwer missgebildete Kind, von dem der Arzt erkennt, dass es nicht leben kann oder sich niemals geistig entwickeln wird, ist Mensch und damit rechtsfähig. Die Katzen im Ausgangsfall sind es nicht.

Die Anknüpfung der Rechtsfähigkeit an das bloße Menschsein hat das Privatrecht erst in der Neuzeit vollzogen. Alle älteren Rechte knüpfen die Rechtsfähigkeit mindestens teilweise auch an irgendwelche Eigenschaften des Menschen, sein Herkommen oder seine Gruppenzugehörigkeit an. Antike Rechtsordnungen kannten sogar die Sacheigenschaft von Menschen (als Sklaven), im Mittelalter und in der frühen Neuzeit gab es sog. Leibeigene.

3. Der **Ausländer** wird privatrechtlich weithin wie ein deutscher Staatsangehöriger behandelt (anders in Teilen des öffentlichen Rechts, etwa in Bezug auf das Wahlrecht). Allerdings ist bei der Regelung der Rechtsverhältnisse eines Ausländers auch sein Heimatrecht zu berücksichtigen, etwa sein Lebensalter bei der Frage, ob er gültig eine Ehe eingehen kann. Derartige Fragen sind Gegenstand einer privatrechtlichen Sondermaterie, des internationalen Privatrechts, das als nationales Recht grenzüberschreitende Sachverhalte regelt, an denen auch Deut-

⁴ Hierzu und zu den besonderen Problemen des Schutzes im Geburtsvorgang Kühl, in: Kühl/Reichold/Ronellenfitch § 32 Rn. 25 ff.

sche beteiligt sein können (etwa Eheschließung eines Deutschen mit einer Ausländerin, Erwerb eines im Ausland gelegenen Grundstücks durch einen Deutschen; Testament zweier in Berlin lebender Türken; Schlägerei zwischen einem Holländer und einem Deutschen in Amsterdam). Demgegenüber hat die starke Zunahme des grenzüberschreitenden Handels (nicht nur in Europa) zu verstärkten internationalen Bemühungen um diesbezügliche Regelungen jedenfalls des Vertragsrechts geführt.⁵

- 10 Eine ebenfalls neue, in ihren Auswirkungen auch noch nicht allenthalben überschaubare Entwicklung hat sich durch die von der EU ausgegangene gesetzliche Regelung gegen **Diskriminierung** bestimmter Personen und Personengruppen im **Privatrechtsverkehr im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)** ergeben. Der Schwerpunkt liegt dabei in Einschränkungen der Freiheit der Privatpersonen zum Abschluss von Verträgen mit (nur) einem ihm zusagenden Vertragspartner (Beispiel: In einem Hotel werden keine Übernachtungsgäste aus afrikanischen Ländern aufgenommen). Der im einzelnen sehr schwierige Fragenkomplex ist im Zusammenhang mit den Einschränkungen der zur Privatautonomie gehörenden Vertragsabschlussfreiheit aufzugreifen (Kap. 6 Rn. 155).
- 11 4. Soweit die Rechtsfähigkeit darin besteht, dass eine natürliche (d. h. ein Mensch) oder eine juristische Person (meist ein Personenzusammenschluss) Rechte haben kann, können sich diese auf **Sachen** beziehen, und zwar in Gestalt von Herrschaftsbeziehungen wie dem Eigentum (§ 903). Dies würde auch die Tiere erfassen, obwohl sie auch als Gegenstand der Schöpfungsordnung zu schützen und zu pflegen sein mögen (es gibt z. B. ein Tier- und ein Denkmalschutzgesetz). Das BGB enthält aber keinen Rechtssatz, dass Tiere rechtsfähig sind. Der Konsequenz, dass sie bis zu einem gewissen Grade der Willkür ihres Eigentümers unterworfen sind, wollte der durch ein Gesetz vom Jahre 1990 neugeschaffene § 90a insofern abhelfen, als Tiere keine Sachen sind. Damit soll berücksichtigt werden, dass Tiere Mitgeschöpfe sind, nicht aber wird die Grundentscheidung der Rechtsordnung zurückgenommen, wonach Tiere an der Rechtsfähigkeit des Menschen und an ihren Folgen nicht teilhaben. § 90a S. 2 erklärt daher die Vorschriften über Sachen auf Tiere für entsprechend anwendbar. Der von der Rechtsordnung für notwendig gehaltene Schutz der Tiere wird im Wesentlichen auf öffentlich-rechtlichem Wege im TierschutzG verwirklicht.

Die Katzen im Ausgangsfall können also keine eigenen Ansprüche haben. Soll für sie nach dem Tode der Erblasserin gesorgt werden, so kann das geschehen, indem die Tiere einer Person – auch einer juristischen Person – zu Eigentum zugewendet werden und diese Person gegen den Erben einen Anspruch auf die zur Pflege nötigen Mittel erhält. Es kommt auch in Betracht, eine natürliche oder juristische Person zum Erben und damit auch zum Eigentümer der Katzen zu bestimmen, wobei in den Nachlass dann auch ein Anspruch gegen die Freunde der Erblasserin, die sich schon ihr gegenüber verpflichtet hatten, auf Pflege der Katzen fallen würde (zum Erbrecht näher Kapitel 20).

- 12 5. Mit dem Tod **endet** – unabhängig von dem Glaubenssatz von der Unsterblichkeit der Seele – das Menschsein, folglich die aus ihm abgeleitete **Rechtsfähigkeit**.

⁵ Einige Hinweise in Kap. 2 III.

Fall 2: Bei der Geburt des K stirbt die Mutter; der Vater des K, der V, verunglückt zwei Tage später tödlich. V hatte ein größeres Unternehmen. Wer ist jetzt der Inhaber des Unternehmens, d. h. Träger aller zu ihm gehörigen Rechte und Pflichten?

Auch dieser Rechtssatz ist dem BGB so selbstverständlich, dass es ihn nicht ausdrücklich ausspricht. Es hat auch den Zeitpunkt des Todes als unproblematisch angesehen, also auf eine § 1 entsprechende Vorschrift zum Ende der Rechtsfähigkeit verzichtet. Infolge der Fortschritte der Medizin ist aber heute der rechtlich maßgebliche Todeszeitpunkt schwer zu bestimmen; z.T. wird auf das klinische Gesamtbild, z.T. auch darauf abgestellt, ob bestimmte Hirnfunktionen irreversibel ausgefallen sind. Das ist trotz aller Bedeutung abstrakt-allgemeiner Kriterien eine einzelfallbezogene Entscheidung, bei der der Gesetzgeber – so die Regelung der Voraussetzungen einer Organentnahme zwecks Transplantation – auch auf ein bestimmtes Verfahren, etwa die Entscheidung einer oder zweier Ärzte-Kommissionen, abstellen konnte.

Da es eine andere Art der Beendigung des Menschseins nicht gibt, gibt es außer dem Tod auch keine anderen Gründe der Beendigung der Rechtsfähigkeit; insbesondere kennt unsere Rechtsordnung keine Beendigung der Rechtsfähigkeit durch Rechtsakt. Eine Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz vom 15.01.1958⁶ wirkt nicht, wenn der für tot Erklärte doch lebt. **13**

Mit Ende der Rechtsfähigkeit des Menschen durch den Tod könnte es geschehen, dass alle auf ihn bezogenen Rechte und Pflichten subjektlos werden. Um das zu vermeiden, setzt das BGB den Erben an die Stelle des Erblassers, des Verstorbenen, § 1922, welche Stelle er auch dann einnimmt, wenn er noch gar nicht weiß, dass der Erbfall eingetreten ist und er Erbe ist. Bei Rechtsstreitigkeiten um das Erbe führt das dazu, dass häufig erst nach dem Ende des Prozesses feststeht, wer (mit dem Erbfall) die Rechtsnachfolge angetreten hat. Wer Erbe wird, bestimmt der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung (unten Kapitel 21 II); fehlt eine solche, so gilt die gesetzliche Erbfolge (näher Kapitel 21 I). **14**

Hat V kein Testament gemacht, wird K Erbe des V, vgl. § 1924 i. V. m. § 1930. K rückt im Augenblick des Todes des V in alle Rechte und Pflichten, die V hatte, ein. Das ist möglich, da K vom Augenblick der Geburt an rechtsfähig ist; ausüben kann er die Rechte allerdings nicht, er ist nämlich nicht handlungsfähig (vgl. unten Kapitel 3), so dass mit Rücksicht auf den Tod seiner beiden Eltern die Wahrnehmung seiner Rechte durch einen Vormund sichergestellt werden muss. Das ist im Familienrecht geregelt, § 1773 (näher Kapitel 19 III).

Fall 3 (Abwandlung des Falles 2): V ist zwei Monate vor der Geburt des K gestorben. Kann K, nachdem bei seiner Geburt auch seine Mutter gestorben ist, seinen Vater beerben?

Damit die Rechte und Pflichten im Augenblick des Todes V an K übergehen können, muss K rechtsfähig sein, vgl. § 1923 Abs. 1. Das wird er aber erst mit der **15**

⁶ Hierbei ging es darum, die Unsicherheiten zu beseitigen, die sich durch das unbekanntes Schicksal von Menschen ergaben, die sich in schwerwiegenden Gefahren befanden (etwa im Krieg) hauptsächlich im Sinne einer Klarheit über die von ihm nicht mehr wahrzunehmenden Berechtigungen und persönlichen Rechtsverhältnisse (etwa eine Ehe).

Vollendung der Geburt. Um zu vermeiden, dass K als Erbe ausscheidet (das widerspräche der Vorstellung, das Erbe tunlichst im Familienkreis zu erhalten) oder dass schwierige Schwebestände entstehen, hilft das Gesetz mit § 1923 Abs. 2: Das Gesetz kann zwar nicht erreichen, dass K tatsächlich drei Monate vorher geboren wird, wohl aber kann es bestimmen, dass der bereits gezeugte als vor dem Erbfall geboren „gilt“, mit einer solchen **Fiktion** bestimmt das Gesetz die Rechtsfolgen nach einem nur vorgestellten Sachverhalt anstelle des wirklichen.

K wird also ebenso Erbe des V, als wenn er im Augenblick des Todes des V schon gelebt hätte. Vorausgesetzt ist aber, dass K wenigstens einen Augenblick gelebt hat. Bei Lebendgeburt und anschließendem sofortigem Tod des K wird V von K beerbt, und beim Tode des K fällt das Vermögen des K, also die Erbschaft, an seine, des K, Erben, etwa Verwandte väterlicher- oder mütterlicherseits. Hat K nicht gelebt, kann er auch den V nicht beerbt haben, der Nachlass fällt daher an die Mutter, die Ehefrau des V, und wegen ihres Todes an ihre Erben, also etwaige Verwandte.

II Schutz der Person

Fall 4 (Abwandlung des Falles 2): V ist durch einen von X verschuldeten Unfall zu Tode gekommen. Hat K Rechte gegen X?

- 16** Die Person ist in ihren wichtigen Rechtsgütern gegen schuldhaft Verletzungen (zum Teil auch gegen schuldlos verursachte, vgl. z. B. § 833, § 7 StVG) geschützt. § 823 I schafft Ansprüche auf Schadenersatz bei schuldhaft rechtswidriger Verletzung von Rechtsgütern, zu denen auch Leben, Körper und Gesundheit gehören. Dieser Schutz wird durch eine Reihe von Vorschriften ergänzt, vgl. z. B. § 12 mit dem Schutz des Namens, § 824 mit dem Ehrenschatz, § 826 mit dem allgemeinen Schutz gegen sittenwidrige Schädigungen. Die Tragweite dieser, als „deliktisch“ bezeichneten Ansprüche hängt wesentlich davon ab, welche Rechtsgüter im Vermögen ihres Inhabers Schutz genießen (näher Kap. 14 I). Voraussetzung für den Ersatzanspruch aus § 823 ist freilich, dass der Verletzte und der Geschädigte identisch sind.

Vgl. den Text in § 823: Geschützt ist das Leben *eines* anderen, der Ersatzanspruch steht *dem* anderen zu, nicht *einem* anderen.

- 17** Verletzt ist V, Geschädigter K, dem der Unterhaltsverpflichtete (der „Ernährer“) fehlt. Auf Grund von § 823 allein kann K also keine Ersatzansprüche gegen X haben. § 844 erweitert den Ersatzanspruch zugunsten dessen, dem ein *gesetzlicher* (Gegensatz: vertraglicher Anspruch) Unterhaltsanspruch entzogen worden ist.

Da K gegen V Unterhaltsansprüche gehabt hätte (vgl. § 1601 und unten Kap. 20 III), haftet ihm X gemäß §§ 823, 844. Auch hier dehnt das Gesetz den Schutz auf den bereits Erzeugten, aber noch nicht Geborenen und folglich noch nicht Rechtsfähigen aus, vgl. § 844 II 2; die Vorschrift entspricht § 1923 II.

Zusammenfassung

Unter Rechtsfähigkeit verstehen wir die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können. Sie ist zu unterscheiden von der Handlungsfähigkeit, die bedeutet, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten erwerben zu können. Rechtsfähig ist jeder Mensch. Grundlage der Rechtsfähigkeit ist das Menschsein, nicht etwa die gesellschaftliche oder wirtschaftliche Gliederstellung des Menschen. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt. In einzelnen Vorschriften verlegt das Gesetz die Rechtsfähigkeit vor. Mit dem Tod des Menschen endet seine Rechtsfähigkeit; das ist der einzige Endigungsgrund. Im Augenblick des Todes des Erblassers fällt sein Vermögen automatisch an den oder die Erben. Das Gesetz verhindert so, dass die Rechte und Pflichten des Erblassers subjektlos werden. Die Person ist in ihren wichtigsten Lebensgütern durch Abwehr- und Ersatzansprüche geschützt.

Kapitel 2 **Aufbau und Bedeutung des BGB und der privatrechtlichen Nebengesetze**

- 18** Die im ersten Kapitel behandelte Rechtsfähigkeit der natürlichen Person betrifft ein zentral wichtiges Institut des bürgerlichen Rechts, das weite Bereiche des gesamten **Privatrechts** erfasst. Darunter versteht man diejenigen Rechtssätze, in denen Träger von Berechtigungen und Verpflichtungen nicht aufgrund ihnen eingeräumter hoheitlicher Macht- oder Pflichtenstellung tätig werden, sondern als Personen, die einander grundsätzlich auf der Ebene von Freiheit und Gleichheit gegenüberstehen.⁷ Im Mittelpunkt steht das BGB, das die privatrechtlichen, für jedermann wichtigen Kernmaterien zusammenfasst. Daneben gibt es außerhalb des BGB geregelte, z.T. auch nicht in einem Gesetz zusammengefasst geregelte (kodifizierte) privatrechtliche Sondermaterien (näher unter II dieses Kapitels).

I **Der Aufbau des BGB**

- 19** 1. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis des BGB (der Leser soll jetzt das BGB wirklich zur Hand nehmen und sich das Inhaltsverzeichnis ansehen) zeigt: Das BGB hat fünf **Bücher**, nämlich den Allgemeinen Teil, das Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht. Am ehesten kann man sich wohl unter dem vierten und fünften Buch etwas vorstellen: Das *Familienrecht* regelt Verwandtschaft und Ehe mit ihren Rechtsfolgen (also z. B. Unterhalt, aber auch Ehescheidung). Daneben hat es noch die Fürsorge für Minderjährige und die rechtliche Betreuung bedürftiger Personen zum Gegenstand, wobei es schwerpunktmäßig darum ging, den Unterschied zwischen Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, und früher sog. nichtehelichen Kindern soweit als möglich zu beseitigen. Im Familienrecht findet derzeit eine lebhaftere Diskussion in der allgemeinen Politik um die Gleichstellung unverheirateter zusammenlebender Paare, die bereits weitgehend durch das Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16.2.2001 – **LPartG** – verwirklicht ist, und gleichgeschlechtlicher Paare mit der überkommenen Ehe unter Mann und Frau statt, die in der Überschrift vom 4. Buch bezeichnend als „bürgerliche Ehe“ vorkommt. Das *Erbrecht* regelt das Schicksal des Vermögens beim Tode einer Person, des sog. Erblassers; es sagt, wer Erbe wird (auf Grund gesetzlicher, d.h. automatisch eintretender Erbfolge oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung, Testament oder Erbvertrag) und welche Rechte und Pflichten der Erbe hat.

⁷ Die Unterschiede von Privatrecht in diesem Sinne und öffentlichem Recht, das im wesentlichen Äußerungen (und auch Pflichten) von Trägern hoheitlicher Gewalt regelt, ist in einem umfangreichen Regelungskomplex, der das Gebot des Art. 6 V GG umsetzt, in einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, in der sich „die öffentliche Hand“ vielfältig in wirtschaftlich relevante Beziehungen zu Privatleuten begibt, in den Einzelheiten sehr schwierig, s. die Einführung von **Ronellenfisch** in: Kühl/Reichold/Ronellenfisch § 14 Rn. 1 ff.

Da die Person des Erben oft durch die Verwandtschaft bestimmt wird, sind Erb- und Familienrecht eng verzahnt; das gilt auch im Hinblick darauf, dass die erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten des Erblassers durch den Güterstand, in dem er mit dem Erblasser gelebt hat, maßgeblich beeinflusst wird, das zeigt § 1931 IV (näher Kap. 20).

2. Das bürgerliche Vermögensrecht steht im Mittelpunkt des zweiten (**Recht der Schuldverhältnisse**) und des dritten Buchs (**Sachenrecht**). Gegenstände des Schuldrechts sind Rechtsbeziehungen zwischen zwei bestimmten oder bestimmbareren Rechtssubjekten, auf Grund derer der eine etwas leisten muss (der Schuldner), der andere etwas bekommen soll (der Gläubiger), s. § 241 Abs. 1, Einzelheiten vgl. Kapitel 9. **20**

Schuldverhältnisse durchziehen und bestimmen das Leben aller Rechtsgenossen. Sie entstehen, wenn wir etwas kaufen oder verkaufen, etwas mieten oder ein Arbeitsverhältnis eingehen (Schuldverhältnisse aus Verträgen). Aber auch ein schuldhaft herbeigeführter Unfall (sog. unerlaubte Handlung), eine Vermögensverschiebung ohne Rechtsgrund (versehentliche Zahlung einer schon beglichenen Schuld) oder ähnliche Tatbestände können Schuldverhältnisse auslösen (Schuldverhältnisse aus Gesetz). Das Schuldrecht regelt die Inhalte und die Entwicklung solcher Schuldverhältnisse, also etwa die Erfüllung von Forderungen, ihre Abtretung, die Reaktion des Gläubigers auf mangelhafte Leistungen. Dies ist auch die Materie, in der der oben (Kap. 1 I 2) bereits erwähnte Gedanke des Verbraucherschutzes (in seinem Schuldverhältnis mit einem „Unternehmer“) schwerpunktmäßig Niederschlag findet.

Etwas schwieriger ist es, den Gegenstand des Sachenrechts zu begreifen. Das *Sachenrecht* regelt die rechtliche Zuordnung der Sachen zu Personen und den Inhalt dieser zuordnenden Beziehung. **21**

Wer ist Eigentümer dieses Grundstücks? Was darf er auf Grund seines Eigentums tun? Wie kann der Eigentümer seine Rechtsgüter zur Absicherung ihm gewährter Kredite nutzen, etwa durch Einräumung von Zugriffsrechten eines Gläubigers auf ein dem Schuldner gehörendes Grundstück? Muss der Eigentümer sich vom Nachbargrundstück ausgehende Einwirkungen durch Lärm und Geruch gefallen lassen? Kann er Eigentum an einem Fahrrad erwerben, das der bisherige Eigentümer leichtsinnig unverschlossen hatte stehen lassen und das ein Dieb nach kurzer Benutzung zum Kauf anbietet? Wie steht es bei einem gestohlenen Pkw? Das sind einige Fragen des Sachenrechts. Ferner gehört dahin, wie jemand überhaupt Eigentümer einer Sache wird und welche Bedeutung der Besitz an der Sache hat (zur Unterscheidung von Besitz und Eigentum siehe Kapitel 16 I).

Schuldrecht und Sachenrecht sind dadurch eng verzahnt, dass viele schuldrechtliche Vorgänge in sachenrechtlichen enden. **22**

Vgl. z. B. § 433 Abs. 1: Der Kaufvertrag (eine schuldrechtliche Beziehung) verpflichtet den Verkäufer, Eigentum und Besitz an der Kaufsache auf den Käufer zu übertragen; so wird der Kaufvertrag durch einen sachenrechtlichen Vorgang erfüllt, nämlich durch die Eigentumsübertragung an den Käufer. Sie erfordert Einigung und Übergabe bei beweglichen Sachen, § 929, und Einigung sowie Eintragung im Grundbuch bei Grundstücken, § 873.

Ein Charakteristikum des deutschen Rechts ist, dass es sich jeweils um selbstständige Verträge gegenüber dem Verpflichtungsvertrag, d. h. dem Kaufvertrag handelt. Die Verträge sind zwar dadurch miteinander verbunden, dass die Eigentumsübertragung die Verpflichtung aus dem Kauf erfüllt; das steht aber der Selbstständigkeit der Verträge nicht entgegen. Der Umstand, dass Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft zwei selbstständige Verfügungen sind, ist für einen ersten **23**

Einstieg in das deutsche bürgerliche Recht und die Lösung praktischer Fälle sehr wichtig. Einzelheiten dazu in Kapitel 8 und 17.

- 24** Am schwierigsten ist es wohl, sich eine Vorstellung über den Inhalt des Allgemeinen Teils des BGB zu verschaffen. Der **Allgemeine Teil** enthält die Begriffe und Regelungen, die für alle anderen oder doch für mehrere andere Bücher des BGB, bisweilen aber auch für andere privatrechtliche Gesetze, etwa das Handelsgesetzbuch (HGB), Bedeutung haben, so z. B. der Begriff der Willenserklärung (§§ 116 ff.), die dem in allen Bereichen vorkommenden Abschluss von Verträgen (§ 145 ff.) zugrunde liegt. Diese allgemein gültigen Begriffe werden, damit der Gesetzgeber sie nicht fortgesetzt wiederholend aufführen oder gar definieren muss, gewissermaßen vor die Klammer gesetzt und mit Allgemeingültigkeit geregelt. Das bedeutet, dass sie sehr oft als abstrakte Begriffe ohne konkrete Rechtsfolgen auftreten, die praktische Bedeutung und Leben erst gewinnen, wenn sie in Verbindung mit konkreten Rechtseinrichtungen gesehen werden.

Der Begriff der Sache, so wie er im Allgemeinen Teil steht, vgl. §§ 90 ff., sagt rechtlich nur wenig aus. Erst wenn die Sache übereignet, verpfändet, verkauft werden soll, gewinnt der allgemeine Begriff Leben. So ist es auch mit der Rechts- und Handlungsfähigkeit: Die Begriffe haben für das ganze BGB, ja darüber hinaus für das ganze Recht Bedeutung: nur der Rechtsfähige kann Eigentum und Schulden haben, kann in rechtlich bedeutsamen Verwandtschaftsbeziehungen stehen usw.; nur der Handlungsfähige kann etwas kaufen oder verkaufen, kann ein Testament machen oder eine unerlaubte Handlung begehen. Der abstrakte Begriff findet sich im Allgemeinen Teil, seine Auswirkungen sind überall verstreut.

- 25** Oft allerdings verlangt die besondere Wertgrundlage der einzelnen Rechtsgebiete oder der Rechtseinrichtungen Ausnahmen von der allgemeinen Regelung. Das gilt insbesondere für das vierte und fünfte Buch. Diese Ausnahmen sind dann jeweils ausdrücklich angeordnet. So liegt es auf der Hand, dass die Regeln über die Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums über die Eigenschaft einer Person (§ 119 Abs. 2), die also die abgegebene Willenserklärung nachträglich unwirksam macht, nicht auf solche Erklärungen angewendet werden können, die im Rahmen einer Eheschließung abgegeben werden. Wer sich über für ihn oder allgemein wichtige Eigenschaften und Fähigkeiten seines Verlobten (sportliche Leistungsfähigkeit, Gesundheit) geirrt hat, kann also nicht (etwa nach § 119 Abs. 2) anfechten, sondern allenfalls nach §§ 1313, 1314 eine Aufhebung der Ehe anstreben, die etwas anderes ist als eine Ehescheidung.
- 26** 3. Die Bücher des BGB sind in **Abschnitte** und diese wieder in **Titel gegliedert** (der Leser muss sich jetzt anhand des Inhaltsverzeichnisses des BGB einen Überblick über die Abschnitte verschaffen und sich so den Aufbau des BGB klarzumachen versuchen). Zu einem guten Teil ist das BGB so aufgebaut, dass es auch in den speziellen Büchern zuerst das Allgemeine und dann das Spezielle regelt. Diese allgemeinen Vorschriften in den fünf Büchern gelten dann, soweit nicht etwas Besonderes gesagt ist, für alle Vorschriften der speziellen Teile. (Vgl. den Überblick über den Allgemeinen Teil des Schuldrechts in Kap. 8 I). Das Ergebnis ist, dass u. U. zwei Vorschriften aus Allgemeinen Teilen, nämlich aus Buch I und dem Allgemeinen Teil des speziellen Buches, anzuwenden sind, ehe die spezielle Vorschrift zum Zuge kommt. Diese systematische Methode ist kennzeichnend für das BGB.